

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 08/2024

Recht aktuell

Werbung mit „klimaneutral“

Der BGH hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale entschieden, dass die Werbung mit „klimaneutral“ ohne eine Aufklärung über die Art der Klimaneutralität irreführend war. Das beklagte Unternehmen hatte in einer Zeitungsanzeige mit den Angaben „Seit 2021 produziert K. alle Produkte klimaneutral“ sowie mit der Angabe „Klimaneutrales Produkt“ mit QR-Code zu einer weiterführenden Internetseite geworben. Die Klägerin beanstandete die Werbung, da „klimaneutral“ sowohl als Reduktion von Emissionen als auch als Kompensation ausgestaltet sein konnte. Mehrdeutige Werbungen mit Umweltauswirkungen bedürften insoweit einem aufklärenden Hinweis, der nicht außerhalb der Werbung erfolgen dürfte. Der BGH hat einen Unterlassungsanspruch bejaht. Zur Begründung verwies der BGH auch darauf, dass die Konzepte nicht gleichwertig gewesen seien, sondern eine CO₂-Reduktion unter dem Gesichtspunkt der Klimafreundlichkeit vorrangig war.

Urteil v. 27.06.2024, Az. I ZR 98/23

Kein kerngleicher Verstoß gegen Unterlassungsanspruch

Wie das OLG Frankfurt a. M. entschieden hat, musste ein kerngleicher Verstoß gegen einen Unterlassungsanspruch sowohl bezüglich des Gegenstandes der Verletzungshandlung als auch der angesprochenen Verkehrskreise vergleichbar sein. Der Antragsgegnerin war es mit gerichtlicher Entscheidung untersagt worden, auf einem Online-Marktplatz mit Bestnoten der Stiftung Warentest zu werben, obwohl es bessere getestete Matratzen gab und die Matratze der Antragsgegnerin in späteren Tests schlechter bewertet wurde. Dies betraf die deutschsprachigen Angebotsseiten. Die Antragsgegnerin passte in

der Folge die Inhalte an. Allerdings blieben auf den englisch-, niederländisch-, polnisch- und tschechisch-sprachigen Übersetzungen der Angebotsseiten, die auf der deutschen Seite des Marktplatzes automatisiert anhand der deutschen Inhalte generiert wurden, Angebote mit den beanstandeten Angaben in der jeweiligen Fremdsprache erhalten. Die Antragsstellerin machte geltend, dass die Antragsgegnerin die fremdsprachigen Angebote nicht überprüft habe und somit ein Verstoß gegen die Unterlassungsverfügung bestanden habe.

Das Oberlandesgericht hat einen Verstoß gegen die Unterlassungsverfügung weder durch eine identische Handlung noch durch einen kerngleichen Verstoß als begründet angesehen. Grundsätzlich hätten auch fremdsprachige Fassungen einer Werbung erfasst sein können. Dabei sei aber zu berücksichtigen gewesen, dass fremdsprachige Seiten, die sich an Abnehmer im Ausland richteten, nicht vom deutschen Wettbewerbsrecht erfasst gewesen seien, bzw. ob sich die fremdsprachigen Angebotsseiten bestimmungsgemäß auch auf den inländischen Markt ausgewirkt hätten.

Im vorliegenden Fall hätte angenommen werden können, dass eine Auswirkung auf den inländischen Markt bestanden habe, die fremdsprachigen Angebote seien aber erkennbar nicht Gegenstand der einstweiligen Verfügung. Hinzu sei gekommen, dass die angegriffenen Angaben dann auch noch Relevanz für die dann angesprochenen Verkehrskreise besessen hätten. Hierbei sei das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht die gleiche Relevanz wie bei deutschsprachigen Kunden in Deutschland bestanden habe und insoweit auch kein Verstoß gegen den Unterlassungstitel bestanden habe. Als Begründung führte das Oberlandesgericht an, dass Nutzer, die auch bei einer verhältnismäßig einfach gehaltenen Angebotsseite auf eine Übersetzung zurückgreifen müssten jedenfalls

nicht offensichtlich den gleichen Bezug zu den deutschsprachigen Angeboten der Stiftung Warentest gehabt hätten, wie dies bei deutschsprachigen Nutzern aus Deutschland der Fall gewesen sei.

Beschluss v. 26.04.2024, Az. 8 W 84/22

Aktualisierung der Unionsliste neuartiger Lebensmittel

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1611 vom 06.06.2024 wird Isomaltulosepulver in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommen. Es kann in allen Lebensmitteln eingesetzt werden, ausgenommen Lebensmittel und Getränke, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind. Als zusätzliche Kennzeichnung muss ein Hinweis auf die Eigenschaft als Glucose- und Fructose erfolgen. Im Unterschied zur bereits zugelassenen „Isomaltulose“ kann das Pulver auch Mengen von bis zu 13 % Trehalulose als Sekundärverbindung enthalten. Es handelt sich dabei ebenfalls um ein reduzierendes Disaccharid aus Glucose und Fructose. Natürlicherweise kann es in Honig bestimmter Bienenarten vorkommen. Aus technologischer Sicht neigt die neue Variante weniger zur Kristallisation.

Die Verordnung tritt am 27.06.2024 in Kraft. Es besteht kein Datenschutz.

*Quellen: Amtsblatt der EU L 2024/1611 vom 07.06.2024 mit Berichtigung vom 13.06.2024 EFSA (NDA) 2024;
<https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8491>*

Update der DGE-Referenzwerte

Die Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr bilden die Basis für die Ableitung von lebensmittelbezogenen Ernährungsempfehlungen. Sie werden von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE e. V.) sowie den Österreichischen und Schweizerischen Schwestergesellschaften herausgegeben. Sie richten sich an die allgemeine gesunde Bevölkerung.

Nach den letzten Änderungen aus 2021 wurden nun auf Basis aktueller wissenschaftlicher Daten

die Werte für die Zufuhr von Eisen, Phosphor und Fluorid aktualisiert.

Bei Eisen kommt es je nach Geschlecht und Alter zu Anpassungen der Werte nach oben oder nach unten. Unter Berücksichtigung aktueller Daten zum Eisengehalt in Muttermilch wurde der Referenzwert für Säuglinge bis vier Monate auf 0,3 mg/Tag gesenkt, für ältere Säuglinge auf 11 mg/Tag angehoben. Dieser Wert soll auch für die männliche Bevölkerung ab 13 Jahren gelten (zuvor 12 bzw. 10 mg/Tag). Für Frauen ab 13 Jahren wird der Wert auf 16 mg/Tag angehoben und postmenopausal auf einheitlich 14 mg/Tag festgelegt.

Bezüglich der angemessenen Zufuhr von Phosphor konnten nur Schätzwerte abgeleitet werden. Sie beruhen auf den molaren Gesamtkörperverhältnissen von Calcium zu Phosphor. Die Werte wurden mit Ausnahme für Säuglinge deutlich gesenkt, für Erwachsene von 700 auf 550 mg/Tag. Die DGE führt aus, dass ein Phosphatmangel selten sei, was auch durch Verwendung von Zusatzstoffen bedingt sein kann.

Für Fluorid konnten nach wie vor nur Richtwerte abgeleitet werden. Sie basieren auf der Risikoverminderung für Zahnkaries aus präventiven Gründen und liegen zwischen 2,7 und 3,5 mg/Tag. Zur Gesamtzufuhr tragen neben Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, fluoridiertem Speisesalz und Supplementen auch Zahnpflegeprodukte bei.

*Quellen:
Presseinformation der DGE vom 20.03.2024,
www.dge.de/presse/meldungen
[Zugriff 15.04.2024]
Referenzwerte-Übersicht,
www.dge.de/Wissenschaft*